

**Geschäftsordnung des Regionalrates Arnsberg
(GeschO RegRat)**

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung:

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Zusammensetzung des Regionalrates
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Konstituierung des Regionalrates

Organe des Regionalrates:

- § 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
- § 6 Bildung von Kommissionen
- § 7 Fraktionen
- § 8 Ältestenrat

Sitzungen und Verfahrensfragen:

- § 9 Einberufung des Regionalrates
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Vorlagen und Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Anwesenheit
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Ordnung der Sitzung
- § 18 Sachverständige
- § 19 Abstimmung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

Schlussbestimmungen:

- § 22 Änderung der Geschäftsordnung

Einleitung:

§ 1 Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 Landesplanungsgesetz NRW – LPIG) und beratenden Mitgliedern (§ 8 LPIG) zusammen. Die Zusammensetzung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekanntgegeben (§ 9 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes – LPIG DVO).

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen.

(2) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde mündliche Auskunft über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplanes verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 LPIG).

Der Regionalrat hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 5 LPIG).

(3) Die nach Absatz 2 mit der Akteneinsicht beauftragten Mitglieder haben dem Regionalrat über das Ergebnis zu berichten.

(4) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über den Stand der Vorbereitung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf den in § 9 Abs. 2 LPIG genannten Gebieten verlangen.

Der Regionalrat hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG).

(5) Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden (§ 11 Abs. 1 LPIG).

§ 3 Konstituierung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen.

Der Regionalrat wird durch das bisherige vorsitzende Mitglied zur ersten Sitzung einberufen. Hierzu sind auch die als beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG vorgeschlagenen Personen und die beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 3 LPIG zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn der konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Gewählt ist diejenige Person, für die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt (§ 6 Abs. 1 LPIG DVO).

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in beiden Wahlgängen je drei Stimmen. Es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgegeben werden. In den anderen Wahlgängen hat jedes stimmberechtigte Mitglied je eine Stimme.

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Organe des Regionalrates:

§ 4 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Das vorsitzende Mitglied – bei Verhinderung die Stellvertretung - leitet die Sitzungen des Regionalrates.

Sind beide verhindert, führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 5 Bildung von Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung bildet der Regionalrat folgende Kommissionen:

- die Planungskommission im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Aufstellung und Änderung des Regionalplanes (§ 9 Abs. 1 LPIG)
- die Strukturkommission im Zusammenhang mit raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen von regionaler Bedeutung (§ 9 Abs. 2 und 3 LPIG)
- die Kommission für Verkehr und Mobilität im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastrukturplanung, den jährlichen Ausbauprogrammen für Landesstraßen und dem Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau (§ 9 Abs. 4 LPIG)

Der Regionalrat kann die Aufgabenfelder der Kommissionen jederzeit durch Beschluss erweitern oder einschränken.

(2) Der Regionalrat kann aus gegebener Veranlassung weitere Kommissionen bilden, deren Aufgaben durch Beschluss festzulegen sind.

(3) Die Kommissionen sollen aus 15 Personen bestehen und entsprechend der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt. Für die Kommissionsmitglieder sollen Stellvertretungen entsandt werden.

(4) Die Fraktionen, Parteien und Wählergruppen sind aufgerufen dazu beizutragen, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates in den Kommissionen die Mehrheit haben. Dieser Umstand soll bei der Benennung der Stellvertreter entsprechend berücksichtigt werden.

(5) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung, die beide stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein müssen.

(6) Die Mitglieder des Regionalrates können beratend an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Sie erhalten hierzu die Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnis.

(7) Die §§ 8 Abs. 4 und 13 bis 19 GeschO RegRat gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- zu § 14: Bei Verhinderung eines Mitgliedes organisiert die Geschäftsstelle des Regionalrates die Vertretung unter Berücksichtigung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse.
- zu § 19: Die Beschluss-Niederschriften werden lediglich vom/von der Schriftführer*in, der/die von der Geschäftsstelle des Regionalrates gestellt wird, unterschrieben. Diese*r hat die Niederschrift vor Versendung mit dem vorsitzenden Mitglied der Kommission abzustimmen.

§ 6 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Regionalrat mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des vorsitzenden Fraktionsmitgliedes und der Stellvertretung sowie die Mitglieder sind dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.

(3) Die § 8 Abs. 4 GeschO RegRat gilt entsprechend.

§ 7 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören mit Stimmrecht an:

- das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung,
- die die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen oder bei deren Verhinderung die Stellvertretung.

Mit beratender Stimme gehören dem Ältestenrat an:

- der/die Regierungspräsident*in
- der/die Regierungsvizepräsident*in
- der/die Regionalplaner*in
- der/die Leiter*in der Geschäftsstelle des Regionalrates.

(2) Der Ältestenrat beschließt insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungstermine und -orte des Regionalrates für das folgende Kalenderjahr. Er legt darüber hinaus die

Grundsätze für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Regionalrat und mit der Bezirksregierung fest.

(3) Die Sitzungstermine des Ältestenrates werden im Einvernehmen zwischen dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates und der/dem Regierungspräsidenten*in festgelegt.

(4) Die § 8 Abs. 4 GeschO RegRat gilt entsprechend.

Sitzungen und Verfahrensfragen:

§ 8 Einberufung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom vorsitzenden Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPIG).

(2) Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung des Regionalrates verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(4) Eine Sitzung kann als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wenn dies aufgrund äußerer Umstände, wie z.B. eine Pandemie, erforderlich ist. Die Durchführung einer Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder binnen einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt. Bei öffentlichen Sitzungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit herzustellen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem/der Regierungspräsidenten*in festgelegt.

(2) In der Sitzung des Regionalrates kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 10 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen werden von der Bezirksregierung in elektronischer Form mit Begründung an den Regionalrat gerichtet.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens eine Woche vor der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates schriftlich vorliegen. Der Bezirksregierung ist gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

(2) Für Anträge auf Akteneinsicht nach § 2 Abs. 2 GeschO RegRat gilt Entsprechendes.

§ 11 Anfragen

Anfragen an die Bezirksregierung, die in einer Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bezirksregierung – Geschäftsstelle Regionalrat – schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates eine Abschrift der Anfragen zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung

Alle Anregungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates oder einzelner seiner Mitglieder sind in elektronischer oder schriftlicher Form an die Bezirksregierung – Geschäftsstelle Regionalrat zu richten. § 10 Abs. 2 und § 11 der GeschO RegRat bleiben unberührt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

§ 14 Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Regionalrates verhindert ist, hat es dies der vorsitzenden Person über die Geschäftsstelle des Regionalrates anzuzeigen.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen Regionalrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 16 Ordnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern.

(3) Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied erteilt. Dem/Der Regierungspräsidenten*in ist auf sein/ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Rederecht haben nur Regionalratsmitglieder. Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 17 Sachverständige

Der Regionalrat kann durch Beschluss Beteiligte im Sinne des Landesplanungsgesetzes und – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 18 Abstimmung

(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(2) Für Abstimmungen gilt die folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Schluss der Aussprache
- g) Schluss der Rednerliste

h) geheime Abstimmung

i) zur Sache.

Anträge zu f) und g) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber das vorsitzende Mitglied.

§ 19 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Beschluss-Niederschriften zu fertigen. Der Wortlaut eines gefassten Beschlusses ist wiederzugeben.

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied und vom/von der Schriftführer*in, der von der Geschäftsstelle des Regionalrates gestellt wird, zu unterschreiben.

(3) Zur Unterstützung des/der Schriftführers*in kann die Sitzung auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufnahme steht nur der Geschäftsstelle zur Verfügung und ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

(1) Zu Stellungnahmen des Regionalrates gegenüber der Öffentlichkeit ist das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung befugt.

(2) Der Regionalrat beschließt im Benehmen mit dem/der Regierungspräsidenten*in, ob und in welcher Form die Ergebnisse von nicht öffentlich beratenen Tagesordnungspunkten veröffentlicht werden sollen.

Schlussbestimmungen:

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.